

19.12.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/378

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2016/314, 2016/157, 2014/205, 2012/310

Antrag der UWG-Fraktion zum Erstellen eines umsetzungsorientierten Lärmaktionsplanes gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie durch ein qualifiziertes Planungsbüro

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	06.02.2017 -							
Finanzausschuss	07.02.2017 -							
Verwaltungsausschuss	13.02.2017 -							
Rat	16.02.2017 -							
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Ergebnisse der Lärmkartierung Stufe 3 des Landes Niedersachsen aufzubereiten und dem Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. vorzulegen. In diesem Rahmen ist über den Antrag der UWG-Fraktion vom 14.10.2016 neu zu entscheiden und dem Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. ein Beschlussvorschlag über die Notwendigkeit und Planungserfordernis zur Erstellung eines Lärmaktionsplans gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie und dem § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vorzulegen.

Anlass und Ziele

Der Antrag der UWG-Fraktion vom 14.10.2016 beinhaltet die Erstellung eines umsetzungsorientierten Lärmaktionsplanes gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie durch ein qualifiziertes Planungsbüro. Ziel ist es, anhand einer qualifizierten Planung Lärminderungsmaßnahmen für Neustadt a. Rbge. zu identifizieren und durchzuführen. Der Antrag der UWG-Fraktion steht im Zusammenhang zu den sich verzögernden Planungen einer Lärmschutzwand zur Bundesstraße B 6 sowie zu den Lärmkartierungsergebnissen 2017 des Landes Niedersachsen.

Finanzielle Auswirkungen	keine	
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 03.11.2016 die Verweisung des Antrages der UWG-Fraktion zum umsetzungsorientierten Lärmaktionsplan in die Beratungsfolge Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss, Finanzausschuss, Verwaltungsausschuss und Rat beschlossen. Der Antrag der UWG-Fraktion vom 14.10.2016 beinhaltet die Erstellung eines umsetzungsorientierten Lärmaktionsplanes gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie durch ein qualifiziertes Planungsbüro.

Gemäß der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG (ULR) sind die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, für bestimmte Gebiete (Ballungsräume) und Schallquellen (Großflughäfen, Haupt Eisenbahnstrecken, Hauptverkehrsstraßen) Lärmaktionspläne aufzustellen. In den §§ 47a - f des BImSchG wurde die ULR in nationales Recht umgesetzt. Demnach sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Lärminderungsplanung zuständig.

Die Festlegung von Maßnahmen sollte zwar gemäß § 47 d Abs. 1 BImSchG bei der Überschreitung "relevanter Grenzwerte" in den Aktionsplänen erfolgen, jedoch mangelt es bislang sowohl von europäischer Seite als auch von der Seite des Bundes weiterhin an einer Festlegung verbindlicher Grenzwerte für den Gesundheitsschutz. Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz empfiehlt daher den Gemeinden, ihre Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes an einem Auslösekriterium zu prüfen. Als Auslösewert wird ein Mittelungspegel LDEN von 70 dB bzw. LNight von 60 dB für Hauptverkehrsstraßen empfohlen. Die Aufstellung eines Lärmaktionsplans hängt jedoch nicht grundsätzlich vom Erreichen eines Belastungsgrenzwertes ab. Die Pflicht zur Aufstellung tritt ein, wenn solche Pläne zur Bewältigung der Lärmprobleme und Lärmauswirkungen notwendig sind.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gemäß § 47 c BImSchG erstellt werden. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und machen damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar. Die Lärmkartierungen der Stufe 3 liegen für den kommunalen Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. noch nicht vor, werden aber derzeit durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Hildesheim für das Land Niedersachsen erstellt und bis zum 30.06.2017 an die Kommunen übermittelt.

Die Kartierung aus dem Jahr 2012 hat für Neustadt a. Rbge. ergeben, dass 100 oder mehr Personen mit Schalldruckpegeln über den ganzen Tag (LDEN) von mehr als 70 dB bzw. nachts (LNight) von mehr als 60 dB durch Straßenverkehrslärm belastet sind. Hauptlärmquelle im Bereich der Stadt Neustadt a. Rbge. ist der Straßenverkehr entlang der Bundesstraße B 6. Daher sollte nach Empfehlung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz dieser Lärmproblematik durch einen Lärmaktionsplan begegnet werden. Allerdings ist wie bereits erläutert die Aufstellung von Lärmaktionsplänen nicht ab Erreichen eines bestimmten Belastungsgrenzwertes rechtsverbindlich zwingend vorgegeben. Die Pflicht zur Aufstellung tritt daher nur ein, wenn solche Pläne zur Bewältigung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen notwendig sind. So wurde im Jahre 2012 der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. informiert, dass durch die geplante Lärmschutzwand es absehbar sei, dass die Lärmproblematik entlang der B 6 in den kommenden Jahren bearbeitet und gelöst wird. Durch die geplante Lärmschutzwand wären dann von den seinerzeit rund 145 betroffenen Personen rund 130 Personen nicht mehr von gesundheitsgefährdendem Lärm betroffen. Eine Lärmaktionsplanung war aus planerischer Sicht daher für den Bereich der B 6 nicht erforderlich.

Die Möglichkeit zur regulierenden Bearbeitung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen ist gegeben, wenn geklärt ist, welche Bereiche darauf untersucht werden sollen, ob Lärminderungsmaßnahmen erforderlich sind. Daher sind vorerst die Ergebnisse der oben aufgeführten

Lärmkartierung der Stufe 3 des Landes Niedersachsen auszuwerten, um daraufhin die Notwendigkeit und Planungserfordernis einer Lärmaktionsplanung zu bewerten und dem Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. zum Beschluss vorzulegen. Dabei ist zwingend zu berücksichtigen, dass die Planungen zum Bau der Lärmschutzwand entlang der B 6 vorerst nicht realisiert werden, sondern im Rahmen einer Gesamtplanung (Brückenbauwerke, Auf- und Abfahrten, Fahrbahnbreiten, Schutzplankensystem, Lärmschutzwand) umgesetzt werden sollen. Diese Planungen erfordern eine lange Bearbeitungszeit, sodass die kurzfristige Herstellung der Lärmschutzwand Neustadt a. Rbge. sich bis zum Umbau der Ortsumgehung verzögern wird. Allein die Planungszeit für den Umbau der Ortsumgehung beträgt (Stand 2015) ca. 5 bis 8 Jahre. Ebenso sind bei der Bewertung auch die aufgrund der Brückenschäden neue Geschwindigkeitsregelung und einspurige Verkehrsführung auf der B 6 heranzuziehen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage werden derzeit direkt keine strategischen Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge. verfolgt. Dennoch leistet die Befassung mit dem Thema Lärmschutz indirekt einen Beitrag zu einer attraktiven, zukunftsfähigen und lebenswerten Stadt mit attraktiven Wohnquartieren.

Auswirkungen auf den Haushalt

Der vorliegende Beschlussvorschlag hat derzeit keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Sollte jedoch in der zweiten Jahreshälfte 2017 ein Beschluss zur Erstellung eines Lärmaktionsplans gefasst werden, sind für das Haushaltsjahr 2018 finanzielle Mittel in Höhe von 10.000 EUR - 15.000 EUR einzustellen.

So geht es weiter

Sofern der Rat dem hier aufgeführten Beschlussvorschlag folgt, sind die Ergebnisse der Lärmkartierung der Stufe 3 im zweiten Halbjahr des Jahres 2017 auszuwerten und dem Rat ein entsprechender Beschlussvorschlag über die Notwendigkeit und Planungserfordernis zur Erstellung eines Lärmaktionsplans gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie und dem § 47 des BImSchG vorzulegen.

Fachdienst 60 - Planung und Bauordnung -